

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ in der Stadt Leinefelde-Worbis**

Aufgrund der §§ 5, 27, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 10 S. 291) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), zuletzt geändert am 26.11.2010, erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis als Ordnungsbehörde folgende Verordnung :

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Eilverordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerbereiche.
- (2) Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die technischen- oder Vergnügungszwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen.
- (3) Bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II handelt es sich um das zum Jahreswechsel gemeinhin im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem soviel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch und Lärmwirkung erzeugen. Pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung sind u.a. Kanonenschläge, Knallfrösche, Cracker aller Art, China-Böllern, China-Matten.

### **§ 3 Abbrennen von Feuerwerkskörpern**

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen im gesamten Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr bis 01. Januar des Folgejahres, 16.00 Uhr abgebrannt werden.
- (2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen auf folgenden Straßen der Stadt Leinefelde-Worbis, Stadtteil Worbis, nicht abgebrannt werden:

Bergstraße,  
Braustraße,  
Kirchstraße,  
Burgstraße,  
Mittelstraße,  
Rossmarkt,  
Obertor bis Neue Straße  
Bereich Lange Str. 15 bis 28

Dies gilt auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres.

(3) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Absatz 1 außerhalb der Zeiten pyrotechnische Gegenstände abbrennt;
- b) § 3 Absatz 2 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im festgesetzten Bereich der Stadt Leinefelde-Worbis, Stadtteil Worbis, abbrennt;
- c) § 3 Absatz 3 pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen abbrennt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Leinefelde-Worbis, § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten einer anderen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch 20 Jahre.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 09.12.2011

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ in der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis, Nr. 35/2011 vom 22.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 30.12.2011 in Kraft.

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister